

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 12. November 2014

Nummer 45

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse **354**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 15.10.2014 **368**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) - Sitzung des Wahlausschusses am 17. November 2014 **371**

Stadt Hecklingen

Flurbereinigungsbeschluss **371**

- Flurbereinigerverzeichnis – Verfahrensflurstücke
- Gebietskarte / OU Brumby / Calbe L 63

Der Flurbereinigungsbeschluss ist als Anlage am Ende des Amtsblattes beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 18.11.2014 **371**

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 26. November 2014 **372**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises



Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Inhalt

I. Abschnitt Kreistag	356
§ 1 Einladung, Teilnahme	356
§ 2 Tagesordnung.....	357
§ 3 Öffentlichkeit.....	357
§ 4 Sitzungsleitung	358
§ 5 Sitzungsablauf	359
§ 6 Anfragen.....	5
§ 7 Redeordnung	360
§ 8 Geschäftsordnungsanträge.....	361
§ 9 Sachanträge	362
§ 10 Abstimmungen	362
§ 11 Wahlen	363
§ 12 Mitwirkungsverbot.....	364
§ 13 Verschwiegenheitspflicht.....	364
§ 14 Sitzungsordnung.....	364
§ 15 Unterbrechung und Vertagung.....	365
§ 16 Niederschrift.....	365
II. Abschnitt Fraktionen	366
§ 17 Fraktionen.....	366
III. Abschnitt Ausschüsse des Kreistages	366
§ 18 Geschäftsgang und Verfahren	366
IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen	367
§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung.....	367
§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	367
§ 21 Sprachliche Gleichstellung.....	367
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	367

Der Kreistag hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 der Hauptsatzung des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Salzlandkreises und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Kreistag

§ 1

Einladung, Teilnahme

- §§ 52 Abs. 4, 53, 54 KVG LSA -

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden schriftlich oder elektronisch (per verschlüsselter E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Wird aus den vorgenannten Gründen von einer Übersendung der Unterlagen abgesehen, ist den Kreistagsmitgliedern die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren. Die Kreistagsitzungen sollten in der Regel um 17:00 Uhr beginnen¹⁾.
- (2) Die Kreistagsmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Kreistages mit, welche Art der Einladung sie im Sinne des Absatzes 1 wählen. Trifft ein Kreistagsmitglied keine Wahl, so erfolgt seine Einladung schriftlich. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können.
- (3) Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder per E-Mail versandt worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 15 dieser Geschäftsordnung). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der beiden nächsten Tage fortgesetzt werden. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung in der nach der Hauptsatzung in § 22 vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Kreistages oder dem Büro des Kreistages vor den Sitzungen anzuzeigen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung.

¹⁾ Eine Willensbildung des Kreistages zur Regelung des Sitzungsbeginns ist rechtlich lediglich als ein den Vorsitzenden nicht bindender Vorschlag dieses Organs zu bewerten. Dies ergibt sich aus § 53 Abs. 4 KVG LSA.

§ 2

Tagesordnung

- § 53 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, 4, 5 KVG LSA -

- (1) In die Tagesordnung sind Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Verhandlungsgegenstand auf die nächste Sitzung des Kreistages zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände sind schriftlich zu begründen, von den Antragstellern oder dem Fraktionsvorsitzenden (oder dessen Vertreter) zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (2) Verhandlungsgegenstände, die nicht zum Aufgabenbereich des Kreistages gehören, sind ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Im nichtöffentlichen Teil kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn alle Kreistagsmitglieder anwesend sind und niemand der Aufnahme auf die Tagesordnung widerspricht.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Öffentlichkeit

- § 52 KVG LSA -

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (§ 57 Abs. 3 KVG LSA).
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien dürfen den ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf nicht stören. Vor Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Medienvertreter beim Vorsitzenden des Kreistages anzumelden, der den Kreistag über die Aufnahmen informiert. Der Vorsitzende kann den Medienvertretern Sitzplätze zuweisen und Verhaltensregeln auferlegen, die ein störungsfreies Arbeiten des Kreistages gewährleisten.

- (4) Auf Antrag jedes Kreistagsmitgliedes kann der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen, wenn gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über diesen Antrag wird grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn die Interessenlage bereits ein Eingehen auf den konkreten Sachverhalt erfordert, ist in nichtöffentlicher Sitzung über den Antrag zu beraten und zu entscheiden. Grundsätzlich sind insbesondere folgende Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
- a) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder,
 - b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Landkreises,
 - c) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - d) Grundstücksangelegenheiten,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - g) Bürgschaftsangelegenheiten,
 - h) persönliche Angelegenheiten der Einwohner, insbesondere im sozialen Bereich und in Abgabesachen.
- (5) An nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages nehmen als Vertreter der Kreisverwaltung grundsätzlich teil:
- a) Fachbereichsleiter,
 - b) Fachdienstleiter oder juristischer Mitarbeiter des Fachdienstes Rechtsangelegenheiten/Beteiligungsmanagement und ARoV,
 - c) Fachdienstleiter Rechnungsprüfungsamt und Revision,
 - d) Fachdienstleiter Zentrale Steuerung,
 - e) Fachdienstleiter Zentraler Service,
 - f) Mitarbeiter des Kreistagsbüros und Schriftführer.

Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Kreisverwaltung ist grundsätzlich zulässig, wenn dies der Landrat für erforderlich hält. Der Vorsitzende des Kreistages ist vor der Sitzung entsprechend zu informieren.

§ 4

Sitzungsleitung

- § 57 Abs. 1 KVG LSA -

Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch im Rahmen der Geschäftsordnung zu leiten. Will er selbst zur Sache sprechen, so hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung des Verhandlungsgegenstandes abzugeben.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzungen werden in der Regel wie folgt durchgeführt:

1. Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- c) Einwohnerfragestunde
- d) Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
- e) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände gemäß der festgestellten Tagesordnung
- g) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 45 Abs. 7 KVG LSA)
- h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

2. Nichtöffentlicher Teil

- a) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- b) Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
- c) Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA)
- d) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände gemäß der festgestellten Tagesordnung
- e) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 45 Abs. 7 KVG LSA)
- f) Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

Der Vorsitzende bestimmt die Pausen.

§ 6

Anfragen

- § 45 KVG LSA –

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist gemäß § 45 Abs. 7 KVG LSA berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teil des Kreistages mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich zu antworten. Werden Anfragen sechs Werktage vor der Sitzung eingereicht, sind sie grundsätzlich in der Sitzung zu beantworten.
- (3) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag innerhalb von sechs Wochen unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich erstattet werden.

§ 7

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 57 KVG LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied darf nur das Wort ergreifen, wenn es ihm von dem Vorsitzenden erteilt worden ist. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der vorangehende Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (5) Die Redner haben von einem Mikrofon aus zu sprechen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu fünf Minuten, im Übrigen bis zu drei Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Spricht ein Mitglied des Kreistages länger als zulässig, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

- (7) Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (8) Dem Landrat oder einem von ihm benannten Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter oder Mitarbeiter der Kreisverwaltung ist zur tatsächlichen und/oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (9) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung in den Fällen nach § 14 Abs. 2 ist der betroffenen Person das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 8

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören Anträge auf:
 - a) Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - c) Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder die Verwaltung,
 - e) Schluss der Aussprache und Abstimmung,
 - f) Schluss der Rednerliste,
 - g) Rederecht von Anwesenden,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere von Betroffenen sowie Sachverständigen,
 - i) Ausschluss der Öffentlichkeit oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung,
 - k) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Kreistagsmitgliedes.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Solche Anträge sind mit dem Ruf „zur Geschäftsordnung“ oder Handzeichen (beidhändig) kenntlich zu machen. Sie haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Anträge zum Schluss der Rednerliste (Abs. 1 Buchstabe f) können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben; vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag zu entscheiden. Abweichend von § 7 Abs. 5 S. 2 dürfen die Antragsbegründungen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 9

Sachanträge

- § 43 Abs. 3 KVG LSA -

- (1) Sachanträge sind schriftlich beim Vorsitzenden oder zur Niederschrift beim Protokollführer einzureichen. Sachanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Landrat schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.
- (3) Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neuer Verhandlungsgegenstand.
- (4) Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Kreistagsmitglied aufgenommen werden.

§ 10

Abstimmungen

- § 56 Abs. 2 KVG LSA -

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen,
 - c) weitergehende Anträge,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. In Zweifelsfällen erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen.

- (5) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch Bedienstete der Kreisverwaltung auszählen zu lassen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist und gibt dies bekannt.
- (7) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 11

Wahlen

- § 56 KVG LSA -

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmzähler bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss auch Mitarbeiter der Kreisverwaltung als Stimmzähler bestimmen.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 12

Mitwirkungsverbot

- § 33 KVG LSA -

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das gemäß § 33 Abs. 1, 2 KVG LSA nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes (vor der Beratung und Beschlussfassung) mitzuteilen.
- (2) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Kreistag.
- (3) Wer nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 KVG LSA gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- § 52 Abs. 3 KVG LSA-

Die Kreistagsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 14

Sitzungsordnung

- § 57 KVG LSA -

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (3) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende es unter Nennung des Namens des Kreistagsmitgliedes „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen.
- (4) Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruchs auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

- (6) Der Kreistag kann bei wiederholten Verstößen ein Mitglied höchstens für vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.

§ 15

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag einer Fraktion ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen, es sei denn die Mehrheit der Kreistagsmitglieder beschließt die Fortsetzung der Sitzung. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 16

Niederschrift

- § 58 KVG LSA -

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und dessen Vertreter werden vom Landrat bestimmt.
- (2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „persönlich“ zu versehen.
- (3) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach sechs Monaten ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen.
- (4) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 KVG LSA hinaus muss die Niederschrift enthalten:
 - a) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) die Namen der fehlenden ehrenamtlichen Mitglieder,
 - d) die Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift,
 - e) die Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot.

- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Sitzung, geltend zu machen.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 17

Fraktionen - § 44 KVG LSA -

- (1) Mindestens 3 Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören. Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden teilen dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat die Bildung und die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

III. Abschnitt Ausschüsse des Kreistages

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren - §§ 48, 49, 51 KVG LSA -

- (1) Für den Geschäftsgang und für das Verfahren gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Einladungen, Vorlagen und Niederschriften der Ausschüsse sind allen Fraktionsvorsitzenden des Kreistages sowie allen nicht in einer Fraktion zusammengeschlossenen Einzelmitgliedern des Kreistages nachrichtlich zuzuleiten.

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 20

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages dies beschließt.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 15. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 23. Juli 2007, geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 13. Mai 2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 20. Oktober 2014

gez. Frank Zedler
Vorsitzender des Kreistages

• **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 15.10.2014**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 4. Sitzung am 15.10.2014 folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse des Kreistages des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0058/2014/3

Der Kreistag beruft gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 bis 4 der Hauptsatzung des Salzlandkreises die im Folgenden aufgeführten sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse:

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/UWG

- | | |
|--|--------------------------|
| ▪ Haushalts- und Finanzausschuss | Frau Christine Kern |
| ▪ Gesundheits- und Sozialausschuss | Frau Christine Fischmann |
| ▪ Schul- und Kulturausschuss | Frau Yvonne Stanczyk |
| ▪ Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss | Frau Kerstin Look |

auf Vorschlag der Fraktion FDP/WIDAB

- | | |
|--|----------------------|
| ▪ Haushalts- und Finanzausschuss | Frau Daniela Schieke |
| ▪ Gesundheits- und Sozialausschuss | Frau Christine Klimt |
| ▪ Schul- und Kulturausschuss | Frau Christine Klimt |
| ▪ Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss | Herr Mario Braumann |

Berufung der fachkundigen Person für das Kuratorium zur Entscheidung über die Kulturpreisvergabe

Beschluss Nr. B/0063/2014/4

Der Kreistag beruft die von den Fraktionen des Kreistages vorgeschlagenen Personen als fachkundige Mitglieder für das Kuratorium zur Entscheidung über die Kulturpreisvergabe.

Hauptsatzung des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0073/2014/1/5

Der Kreistag beschließt die anliegende Hauptsatzung des Salzlandkreises. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Beschluss Nr. B/0074/2014/1/6

Der Kreistag beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg für die neue Amtsperiode 2015 – 2019

Beschluss Nr. B/0082/2014/1/7

Der Kreistag beschließt, folgende in der Anlage stehenden Personen als Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Überprüfung der Mitglieder des Kreistages nach dem Stasiunterlagengesetz

Beschluss Nr. B/007/2014/8

1. Der Kreistag beschließt die Überprüfung seiner Mitglieder auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR mit ihrer Kenntnis.
2. Die Durchführung der Überprüfung obliegt dem Kreisausschuss. Das Überprüfungsverfahren richtet sich nach den als Anlage 1 beigefügten Festlegungen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind.
3. Der Kreisausschuss beginnt mit der Überprüfung der Kreistagsmitglieder, nachdem feststeht, dass die Mitglieder des Kreisausschusses keine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ausgeübt haben. Diese Überprüfung wird durch den Vorsitzenden des Kreistags von Amts wegen veranlasst und gemeinsam mit dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags durchgeführt. Die Festlegungen zum Verfahren aus Anlage 1 sind auf das voraufgehende Überprüfungsverfahren der Kreisausschussmitglieder sinngemäß anzuwenden.

Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Beschluss Nr. B/0066/2014/9

Der Kreistag beschließt:

1. Zu der Beschlussvorlage B/1090/2013/17 Ziffer 7 die Aufhebung des 2. Teilsatzes des Beschlusses der lautet:

„und als 3. Standort des Dr.-Frank-Gymnasiums Staßfurt in Egeln ab dem Schuljahr 2014/2015 für mindestens 10 Jahre fortgeführt.“

Der 2. Teilsatz wird wie folgt neu gefasst:

„und als 3. Standort des Dr.-Frank-Gymnasiums Staßfurt in Egeln soweit und solange fortgeführt, wie eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 14 SEPI-VO 2014 durch das Landesschulamt erteilt wird.“
2. Die Aufhebung der Ziffer 3 des Beschlusses B/1177/2014/8 des Kreistages vom 07.05.2014, die die Bitte an den Landrat formuliert, Klage gegen die „Bestätigung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 Ziffer 6“ des Landesschulamtes vom 20. März 2014 einzulegen.
3. Der Landrat wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine (weitere) Antragstellung gemäß § 4 Abs. 14 SEPI-VO 2014 bezogen auf den Standort Egeln als Außenstelle des Dr.-Frank-Gymnasiums Staßfurt zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen entsprechende Ausnahmegenehmigung/en zu beantragen.

Der Schul- und Kulturausschuss ist über den Stand der Prüfungen und der Antragstellungen regelmäßig zu unterrichten.

Jahresabschluss des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer

Bilanzsumme von	45.361.567,22 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	6.291.407,98 EUR
- das Umlaufvermögen	38.881.694,82 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	188.464,42 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	15.746.123,11 EUR
- die Sonderposten	227.821,43 EUR
- die Rückstellungen	26.887.172,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	2.203.909,91 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	296.540,77 EUR
und mit einem Jahresgewinn von	189.372,97 EUR
- Summe der betrieblichen Erträge	21.279.854,52 EUR
- Summe der betrieblichen Aufwendungen	21.090.481,55 EUR

festzustellen.

2. Der Kreistag entlastet die Betriebsleitung des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013.
3. Der Kreistag beschließt, den festgestellten Jahresgewinn in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Hochwasser 2013

hier: Ergänzung des Maßnahmeplanes des Salzlandkreises zur Beseitigung von Hochwasserschäden an kreiseigenen Gebäuden und Kreisstraßen

Beschluss B/0085/2014/13

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten um zwei Maßnahmen ergänzten Maßnahmeplan des Salzlandkreises zur Beseitigung von Hochwasserschäden an kreiseigenen Gebäuden und Kreisstraßen

Bernburg (Saale), 24. Oktober 2014

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) - Sitzung des Wahlausschusses am 17. November 2014

Am 17. November 2014 um 15:00 Uhr findet im Ratssaal der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
3. Bericht des Wahlleiters über die Durchführung der Wahl und das vorläufige Endergebnis
4. Feststellung des Endergebnisses der Wahl in der Stadt Bernburg (Saale) am 16. November 2014 sowie Feststellung der Bewerber für die Stichwahl

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Bernburg (Saale), 10. November 2014

gez. Hohl
Wahlleiter

Stadt Hecklingen

Flurbereinigungsbeschluss

- **Flurbereinigerverzeichnis – Verfahrensflurstücke**
- **Gebietskarte / OU Brumby / Calbe L 63**

Der Flurbereinigungsbeschluss ist als Anlage am Ende des Amtsblattes beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 18.11.2014

Datum: Dienstag, den 18.11.2014,
18.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift im öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten und Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2012
Beratung und Beschlussfassung – BV 335/14
7. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2012
Beratung und Beschlussfassung – BV 336/14

8. Verwendung des Jahresgewinns / des Jahresverlustes des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" für das Wirtschaftsjahr 2012
Beratung und Beschlussfassung – BV 33714
9. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2015 des AZV „Saalemündung“
Beratung und Beschlussfassung – BV 338/14
10. Herstellungsbeitrag II (Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung)
Information und Beratung – IV 339/14
11. Beschluss zum Maßnahmeplan zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts – Hochwasserhilfe 2013
Nachmeldung von Einzelmaßnahmen
Beratung und Beschlussfassung – BV 340/14
12. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellen der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
 2. Einwendungen gegen die Niederschrift im nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
 3. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
 4. Sachstandsbericht zur Prüfung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Projekt
„Alternative Wege der Klärschlammverwertung“
 5. Beschluss zum Kauf des Grundstückes Am Dammweg 21 – 22 in Calbe (Saale)
(Pumpstation 12.5)
- Beratung und Beschlussfassung – BV 341/14
6. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
 7. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- gez. Hause
Vorsitzender der Verbandsversammlung
- Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"
- Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 26. November 2014**
- Die 46. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am 26. November 2014, 18:00 Uhr, im Parkhotel "Parforcehaus", Aderstedter Straße 1 in 06406 Bernburg (Saale) statt.
- Zur Geschäftsordnung
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - c) Bürgerfragestunde
 - d) Bestätigung des Protokolls der 45. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 30. September 2014 (Entscheidung über Einwendungen und Ergänzungen zum Protokoll der 45. Sitzung der Verbandsversammlung)

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

- TOP 1 Bericht des Geschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse und die Lage des Verbandes, sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 45. Sitzung der Verbandsversammlung
- TOP 2 Satzungsangelegenheiten
Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (Aas- WVS) – (Satzung Nr. 3/14)
Beschlussvorlage-Nr. 330/2014
- TOP 3 Beschluss über das Abwasserbeseitigungskonzept Teil Niederschlagswasser (Stand Juni 2014) des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“
Beschlussvorlage-Nr. 327/2014
- TOP 4 Beschluss über die Beschaffung eines Fahrzeuges für den Einsatz im Hochwasserfall
Beschlussvorlage-Nr.: 329/2014
- TOP 5 Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015
Beschlussvorlage-Nr. 328/2014
- TOP 6 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

- TOP 1 nöT Dienstvertrag des Geschäftsführers für den Zeitraum nach dem 30.06.2015
- Informationsvorlage -
- TOP 2 nöT Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. Mannich
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Flurbereinigung: OU Brumby / Calbe L63
Landkreis: Salzlandkreis
Verfahrens-Nr. : 611-27SLK011

- Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren

OU Brumby / Calbe L63

im Salzlandkreis

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Salzlandkreis

- in der Gemarkung Brumby die Flur 4 und Teile der Flur 3, 5, 7, 9 und 11
- in der Gemarkung Calbe – Brumby die Flur 26,
- in der Gemarkung Calbe die Flur 21, 23 und Teile der Flur 2, 18, 19, 20, 22, 24, 26 und 35.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von ca. 1.460 ha.

Für das Flurbereinigungsverfahren wird

- für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ ein Einwirkungsbereich von 460 ha und
- für das Unternehmen „Neubau der L63 OU Brumby“ ein Einwirkungsbereich von 1.000 ha

festgelegt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L63“.

Sie hat ihren Sitz in Brumby im Salzlandkreis.

Unternehmensträger für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte.

Unternehmensträger für das Unternehmen „Neubau der L63 OU Brumby“ ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West.

Der jeweilige Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe, Markt 18,
- im Haus I der Verwaltung der Stadt Staßfurt, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, OT Biere, 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14, und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenberg, Nienburger Straße 1,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Giersleben, 06449 Giersleben, Siedlung 225 b,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, 39444 Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46,
- im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, 39435 Egelin, Markt 18,

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 212, und
- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

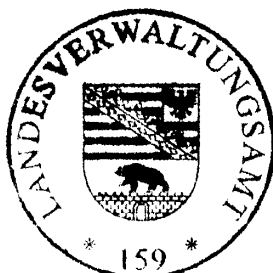
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag


Teichmann



2. Ausfertigung

Flurbereinigung: OU Brumby / Calbe L63
Landkreis: Salzlandkreis
Verfahrens-Nr. : 611-27SLK011

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 24.10.2014

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegen die Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ und „Neubau der L63 OU Brumby“.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 37 StrG LSA für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ ist mit Beschluss vom 28.03.2011 abgeschlossen. Das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen „Neubau der L63 OU Brumby“ ist eingeleitet. Am 13.03.2014 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Mit einer Vereinbarung haben das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte und die Unternehmensträger

- für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte,
- für das Unternehmen „Neubau der L63 OU Brumby“ die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West,

die Einwirkungsbereiche der Unternehmen einvernehmlich abgestimmt.

Durch die Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch die Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der jeweilige Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Darüber hinaus sind in diesem Flurbereinigungsverfahren nach § 87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 02.09.2014 über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Die Ausführungsplanung für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ ist beauftragt worden. Für das Bauvorhaben sind archäologische Untersuchungen im Frühjahr 2015 erforderlich. Im Anschluss erfolgt die Umsiedlung der Hamster und Trassenfreihaltung bis zum Baubeginn der Neubaustrecke 2016. Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen „Neubau der L 63 OU Brumby“ ist Ende 2014/ Anfang 2015 auch mit der sofortigen Vollziehung zu erwarten, so dass auch hierfür baldigem Baubeginn zu rechnen ist.

Durch die Unternehmen soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden. Das seit Jahren wachsende Verkehrsaufkommen führt in Form von Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen bei den Anwohnern in den Ortslagen Calbe und Brumby zu nicht weiter hinnehmbaren Belästigungen.

Demgegenüber sind die durch die Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer in den Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens nicht unmittelbar schwer und unzumutbar betroffen. Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Baubeginns für das Unternehmen als nachrangig einzustufen.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.


1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt zu Beginn des ersten Halbjahres 2015 vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in die Flächen für archäologische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.



Teichmann

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L 63 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SLK011

Gemarkung Brumby, Flur 3

2, 3, 5/2, 6, 7, 13, 16, 18/7, 18/8, 29, 31, 32, 33, 46/1, 46/2, 47/1, 47/3, 47/5, 47/6, 47/8, 47/9, 47/11, 47/12, 50/1, 50/2, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/9, 52/10, 52/11, 52/12, 52/14, 52/15, 52/16, 52/18, 52/19, 52/20, 52/22, 52/23, 52/24, 52/25, 52/26, 52/27, 52/28, 52/29, 52/30, 53/1, 53/2, 63/1, 63/2, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 66/5, 67/1, 67/2, 67/3, 68, 80/2, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/9, 139/10, 139/12, 139/13, 139/14, 139/15, 139/16, 139/17, 139/18, 139/19, 139/20, 139/21, 139/22, 139/23, 139/24, 139/25, 139/26, 139/27, 139/28, 139/29, 139/30, 139/31, 139/32, 139/33, 139/34, 139/35, 139/36, 139/37, 139/43, 139/44, 139/45, 139/47, 139/48, 139/49, 139/50, 139/51, 139/52, 139/53, 139/54, 139/55, 139/56, 139/57, 139/58, 139/59, 139/60, 140/1, 140/2, 141, 142, 143/4, 146/27, 147/27, 148/27, 361/63, 363/71, 364/71, 365/71, 377/26, 378/26, 394/69, 397/69, 399/69, 400/69, 401/69, 402/69, 424/69, 469/52, 470/52, 473/76, 474/77, 475/77, 476/77, 477/78, 478/79, 489/45, 498/34, 499/34, 500/34, 518/69, 519/69, 520/69, 521/26, 522/26, 523/26, 524/26, 552/69, 553/69, 554/69, 555/69, 562/28, 563/28, 569/25, 570/25, 617/71, 618/71, 650/24, 685/22, 717/70, 718/70, 741/1, 743/72, 744/65, 759/24, 766/15, 767/4, 779/112, 858/52, 859/52, 863/52, 864/52, 865/52, 867/18, 1032, 10046, 10047

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 202,0808 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 186

Gemarkung Brumby, Flur 4

1, 2/1, 2/2, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/18, 8/21, 8/22, 8/23, 8/24, 8/25, 8/26, 8/28, 8/29, 8/30, 8/31, 8/32, 8/33, 8/34, 8/35, 8/36, 8/37, 8/38, 8/39, 8/40, 8/41, 8/42, 8/43, 8/44, 8/45, 8/46, 8/48, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/54, 8/55, 8/56, 8/57, 8/58, 8/59, 16, 19, 30/15, 31/5, 35/5, 36/5, 37/3, 38/4, 39/5, 40/5, 44/5, 45/5, 46/5, 47/2, 49/7, 50/7, 51/7, 52/7, 57/8, 62/8, 64/10, 65/10, 71/12, 72/12, 73/12, 76/6, 79/6, 80/7, 88/14, 89/14, 90/14, 93/9, 96/9, 105/11, 106/11, 107/11, 108/11, 109/13, 110/13, 113/5, 114/5, 117/13, 118/18, 120/12, 121/12, 122/12, 123/12, 124/8, 125/8, 126/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 194,3365 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 122

Gemarkung Brumby, Flur 5

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3/1, 3/2, 4, 13/1, 13/2, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 65/14, 66/14, 67/14, 68/14, 69/3, 70/3, 71/3, 72/3, 74/3, 75/3, 76/3, 78/18, 82/26, 83/26, 85/27, 87/27, 96/28, 97/28, 130/27, 133/27, 141/27, 142/27, 147/13, 149/27, 151/26, 152/26, 153/26, 1001, 1003

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 106,6196 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 51

Gemarkung Brumby, Flur 7


20, 21/1, 21/2, 21/10, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/20, 21/22, 21/23, 21/24, 21/25, 21/26, 21/39, 21/40, 22/14, 22/15, 22/18, 22/19, 22/20, 22/21, 53/21, 54/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 17,8815 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Brumby, Flur 9

34, 43, 44, 45, 53, 54, 55, 66, 69, 70, 89, 90

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,9983 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 12

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L 63 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SLK011

Gemarkung Brumby, Flur 11

47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,1117 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Calbe-Brumby, Flur 26

42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 166/158

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,1329 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 16

Gemarkung Calbe, Flur 2

78/1, 78/2, 78/3, 80/1, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 90/1, 91, 93/1, 95/2, 95/3, 95/4, 95/5, 96, 97, 98, 99, 102/1, 104, 109/100, 110/100, 111/100, 114/92, 117/93, 118/103, 119/103, 129/79, 130/79, 149/101, 150/101

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,1655 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Calbe, Flur 18

1/1, 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 2, 4, 6, 8, 9, 10/1, 12, 13, 14/1, 17, 18, 19, 21/1, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 24, 25, 26/2, 26/3, 27/1, 29/1, 30/1, 31, 32/2, 32/3, 32/4, 34, 35/1, 36/1, 36/2, 37/1, 156/33, 157/33, 158/33, 182/20, 183/20, 190/21, 191/21, 195/27, 198/15, 199/15, 216/28, 217/28, 220/32, 247/5, 248/5, 249/5, 250/5, 251/30, 252/30, 272/29, 275/29, 280/7, 281/7, 283/35, 285/35, 290/36, 292/36, 293/36, 298/38, 299/38, 300/38, 301/38, 302/38, 303/38, 304/38, 305/38, 306/39, 307/39, 308/39, 310/21, 311/21, 332/3, 333/3, 336/23, 337/23, 345/22, 346/22, 348/26, 358/32, 376/16, 377/16, 378/16, 379/16, 380/36, 381/36, 382/36, 383/1, 385/1, 386/1, 388/37, 389/37, 390/37, 392/37, 394/37, 395/37, 396/33, 397/33, 398/33, 399/23, 401/40, 402/40, 406/40, 407/40, 410/40, 411/40, 419/35

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,5870 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Calbe, Flur 19


2/2, 2/3, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9/1, 10, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 12/21, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 12/26, 12/27, 12/28, 12/29, 12/30, 12/31, 12/32, 12/33, 12/34, 12/35, 12/36, 12/37, 12/38, 12/39, 12/40, 12/41, 13/1, 13/2, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/16, 15/17, 15/35, 15/46, 15/55, 15/56, 15/57, 15/58, 15/59, 15/60, 15/61, 15/62, 15/63, 15/64, 15/65, 15/66, 15/67, 15/68, 15/69, 15/70, 15/71, 15/72, 15/73, 15/74, 15/75, 15/76, 15/80, 15/81, 15/82, 15/83, 15/84, 15/85, 15/86, 15/87, 15/88, 15/89, 144/1, 145/1, 146/1, 147/13, 148/13, 151/15, 178/11, 179/11, 180/11, 181/11, 182/11, 183/11, 234/2, 235/2, 236/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 64,9862 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 118

Gemarkung Calbe, Flur 20

1, 2, 3, 4/1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 20, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29/1, 30, 31, 32, 33, 39/2, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6,

Stand 01.10.2014	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L 63 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SLK011

40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/9, 41/10, 45/41, 73/21, 74/21, 77/19, 78/19

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 99,4670 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 63


Gemarkung Calbe, Flur 21

1/1, 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 3, 4/1, 5, 6, 7, 9, 10/1, 11/1, 13, 14/1, 15/1, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 41, 43, 44/1, 44/2, 45, 47, 48/1, 49, 50, 51, 53/1, 54/1, 56/1, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67/1, 69/1, 73/1, 73/2, 76, 78/2, 78/3, 79, 80, 81/1, 82, 84/1, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 101/1, 102, 105/1, 106, 107, 108, 109/1, 110, 111, 112, 113, 116, 118/1, 120/1, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 126/1, 128, 130, 131/1, 133, 135, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/8, 139/9, 139/10, 141/1, 141/2, 141/3, 141/4, 142/1, 142/2, 142/3, 143/1, 144/1, 145/1, 150, 152, 154, 155/1, 159/1, 159/2, 159/3, 161/1, 161/2, 163/1, 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 167/1, 168/1, 170, 173/4, 177/4, 182/27, 185/37, 191/68, 192/68, 193/68, 194/69, 195/69, 205/143, 206/143, 207/143, 211/144, 212/144, 213/144, 214/144, 215/144, 223/61, 224/61, 225/103, 226/103, 227/103, 230/14, 232/12, 233/12, 234/19, 235/19, 236/87, 237/87, 240/98, 241/98, 242/146, 243/146, 244/146, 245/146, 248/126, 251/147, 252/147, 256/15, 257/15, 260/27, 263/38, 264/38, 265/75, 266/75, 269/84, 270/127, 271/127, 275/14, 276/14, 277/14, 282/160, 284/39, 292/153, 293/153, 294/153, 295/124, 298/124, 299/124, 300/124, 301/155, 302/155, 304/155, 309/10, 312/27, 313/27, 314/88, 315/88, 325/158, 327/21, 328/21, 329/21, 330/20, 331/20, 332/132, 333/132, 336/42, 337/42, 338/42, 339/42, 340/155, 341/155, 346/71, 347/71, 348/158, 349/158, 350/4, 351/4, 352/119, 353/119, 356/171, 357/171, 358/171, 359/155, 360/155, 361/169, 363/8, 364/8, 365/129, 366/129, 367/129, 368/129, 396/52, 397/52, 398/70, 399/70, 400/70, 401/70, 402/70, 403/81, 405/134, 406/134, 407/72, 408/72, 409/126, 417/16, 418/16, 419/136, 420/136, 425/137, 426/137, 427/137, 428/137, 429/137, 430/137, 431/137, 432/137, 439/141, 441/141, 447/156, 448/156, 451/168, 453/167, 455/167, 456/166, 457/166, 458/166, 459/166, 468/166, 469/166, 470/165, 471/165, 478/161, 479/161, 482/172, 483/172, 485/140, 486/140, 487/140, 488/140, 489/97, 496/118, 497/118, 500/96, 501/96, 504/37, 505/37, 508/169, 509/169, 510/149, 511/149, 512/148, 513/148, 514/148, 519/83, 520/83, 522/54, 523/138, 524/138, 534/109, 537/19, 538/19, 539/11, 540/11, 544/151, 545/151, 546/74, 547/74, 548/34, 555/164, 556/164, 557/164, 558/164, 559/97, 560/97, 563/136, 564/137, 565/136, 566/137, 567/28, 568/28, 570/161, 573/85, 574/86, 575/63, 576/63, 577/28, 578/28, 579/90, 580/90, 581/90, 582/126, 585/126, 586/124, 587/124, 588/124, 589/155, 590/155, 591/159, 594/159, 595/115, 596/115, 597/114, 598/46, 599/46, 600/84, 603/158, 604/158, 605/117, 606/117, 607/117, 608/160, 609/160, 610/18, 611/18, 613/109, 614/109, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1007, 1008

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 244,4819 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 375

Gemarkung Calbe, Flur 22

1, 2/1, 3, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 11/1, 11/2, 13/1, 15/1, 17, 22/1, 23, 25, 26/1, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/18, 33/19, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 33/24, 33/25, 33/26, 35, 36, 37/1, 39/1, 41, 42, 47, 51, 52/1, 53, 54, 55, 57, 58/1, 63/1, 63/2, 66/1, 68, 70, 71/1, 73/1, 75, 76, 78, 79, 81, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96/1, 98, 99/1, 101, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 121/1, 125/1, 128, 130/1, 131/1, 134, 135, 137/1, 145/1, 150/1, 154, 156/1, 163, 168/1, 170/1, 172, 173/1, 175, 176, 177, 180, 181, 182, 183, 184, 186/1, 187, 188/1, 190, 191, 192, 194/1, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 202/1, 203/1, 205/1, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 220, 223/1, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233/1, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245/1, 246, 247, 248/1, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 251/3, 251/4, 253/1, 253/2, 253/3, 256/1, 256/2, 257/1, 258/1, 259, 260, 264, 266/1, 267, 269, 270, 273/1, 275, 276, 278/1,

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L 63 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SLK011

278/2, 281, 285, 288/1, 288/2, 289, 291, 293/1, 293/2, 294, 296/1, 296/2, 298/1, 298/2, 299, 300, 304/1, 305/1, 306, 308/1, 309/1, 310/2, 310/3, 310/6, 310/7, 310/8, 310/9, 310/10, 310/11, 310/12, 310/13, 310/14, 310/15, 310/16, 310/17, 310/18, 310/19, 310/20, 310/21, 310/22, 310/23, 310/24, 310/25, 310/26, 310/27, 310/28, 310/29, 310/30, 310/31, 310/32, 310/33, 311/1, 313/1, 323/46, 324/46, 325/46, 326/46, 327/46, 332/258, 334/266, 335/266, 337/284, 338/287, 339/287, 340/287, 341/302, 342/302, 347/309, 349/309, 353/18, 354/18, 356/39, 361/13, 365/159, 366/284, 379/297, 384/292, 385/292, 386/292, 387/303, 388/303, 389/303, 390/19, 391/19, 392/19, 395/44, 397/44, 398/45, 399/45, 400/286, 401/286, 402/286, 421/268, 422/268, 427/2, 428/2, 433/37, 437/14, 438/14, 440/14, 441/14, 443/2, 444/2, 445/43, 446/43, 447/43, 448/43, 456/290, 457/290, 458/21, 459/21, 461/293, 463/22, 469/143, 470/143, 474/14, 475/2, 477/2, 478/2, 479/2, 480/4, 481/6, 482/12, 483/4, 484/5, 485/6, 492/7, 493/7, 494/8, 495/8, 500/9, 501/9, 506/12, 507/13, 508/13, 509/13, 510/13, 512/33, 517/13, 519/11, 520/11, 521/44, 522/44, 523/307, 524/307, 525/40, 526/40, 527/277, 528/277, 529/34, 531/34, 538/310, 541/310, 542/310, 543/310, 544/310, 545/310, 558/310, 565/310, 582/310, 585/310, 587/310, 593/237, 594/237, 599/178, 600/178, 601/310, 602/310, 603/274, 604/274, 606/32, 607/32, 611/261, 612/261, 613/261, 616/27, 618/27, 620/28, 622/28, 624/29, 626/30, 628/31, 631/32, 632/32, 634/37, 635/37, 638/48, 639/48, 643/248, 644/249, 645/249, 654/251, 655/251, 656/252, 657/252, 658/253, 660/253, 662/253, 663/253, 668/255, 669/255, 670/255, 671/255, 679/258, 680/258, 681/262, 682/262, 683/262, 685/279, 689/280, 690/271, 699/280, 700/280, 701/280, 702/280, 705/297, 706/297, 707/310, 708/310, 709/310, 716/272, 717/273, 718/282, 719/282, 720/34, 721/34, 722/34, 723/37, 726/310, 730/310, 732/20, 733/20, 740/310, 744/24, 745/24, 746/37, 747/37, 748/257, 749/257, 750/265, 751/265, 756/14, 757/14, 758/296, 761/34, 762/34, 763/34, 768/38, 769/38, 777/310, 783/284, 784/26, 790/31, 791/31, 792/31, 798/263, 799/263, 800/309, 801/309, 802/14, 803/14, 804/14, 805/37, 806/37, 818/310, 821/310, 822/310, 829/310, 830/310, 837/312, 838/313, 842/315, 844/298, 845/298, 846/310, 847/310, 848/310, 860/298, 861/298, 863/48, 864/301, 865/301, 866/301, 867/301, 868/274, 869/274, 872/245, 873/245, 874/283, 875/283, 876/279, 877/279, 883/310, 884/310

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 219,3264 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 487

Gemarkung Calbe, Flur 23

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 41/1, 41/2, 41/3, 42, 100/2, 101/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27,1517 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 53


Gemarkung Calbe, Flur 24

45/2, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 124/6, 128/1, 128/2, 128/3, 129/1, 129/2, 129/3, 1015, 1016, 1017, 1018

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,7070 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Calbe, Flur 26

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22/1, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 37/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 71, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 75, 76, 78/1, 79, 80/1, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93/1, 96/1, 98/1, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 112/1, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 136, 137, 138/1,

 <u>SACHSEN-ANHALT</u>	Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L 63 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SLK011

141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158, 159,
162/154, 163/154, 164/64, 165/64, 169/26, 170/26

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 112,4315 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 153

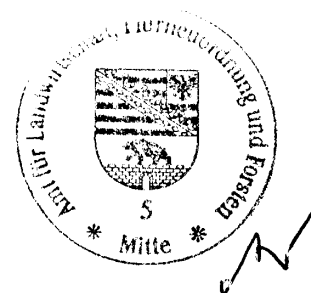
Gemarkung Calbe, Flur 35

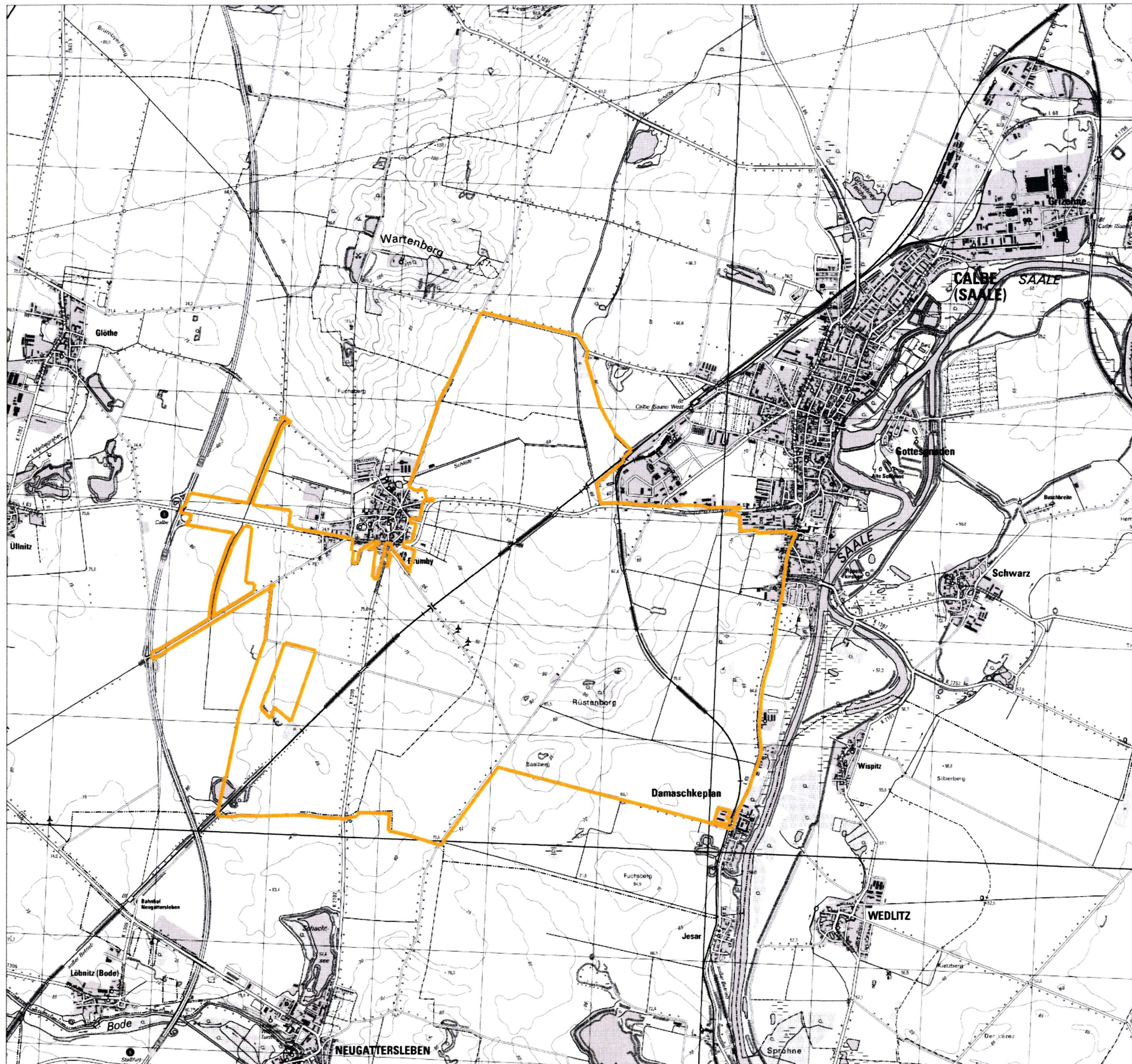
2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28/1,
28/2, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 37/1, 37/2, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 39, 40, 41,
42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 413/47, 414/47, 457/5, 458/24, 470/13, 471/13, 474/29, 475/29,
480/24, 481/24, 496/38, 1011, 1012, 10097, 10099, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105, 10106,
10107, 10108, 10109

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,1718 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 78

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.459,6373 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1907





Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG

Verfahrensname	Verfahrenskennung
OU Brumby / Calbe L 63	SLK011

Gebietskarte

Einleitungsbeschluss vom 24.10.2014

Landkreis	Salzlandkreis
-----------	---------------

Aktenzeichen	Größe des Gebietes
611 - 27SLK011	ca. 1460 ha

Maßstab	Druckdatum
ca. 1 : 35000	23.09.14

Quellenvermerk
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000; © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)